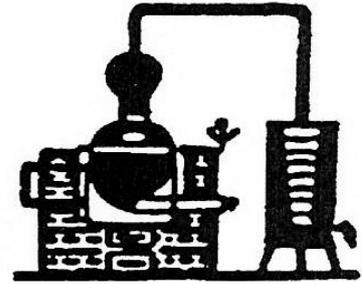


Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.



Rundschreiben 4/2024

Die Themen:

1. Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg
2. Umsatzsteuersatz für pauschalierende Betriebe
3. Bestimmung des Alkoholgehaltes bei Heruntersetzung auf Trinkstärke.
Veröffentlichung der Schweizer Alkoholverwaltung zur Alkoholbestimmung.

Zu1:

Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg (FG BW) v. 24.04.2024 - 14 K 2016/21, (BFH, Urteil v. 12.3.2008, XI R 65/06), § 24 UstG zum Thema, inwieweit der hergestellte Alkohol aus einer Abfindungsbrennerei der Regelbesteuerung oder der Durchschnittsbesteuerung unterliegt und damit der Alkohol ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist.

Der Ausgangsfall:

- Obstbaubetrieb mit Abfindungsbrennerei. Es wird eigenes Obst vergoren und destilliert
- Verkauf von Trinkbranntwein an Endkunden gem. § 24 UStG (Zusatzsteuer 8,3 %)
- Verkauf von Rohbranntwein an Händler nach Grundsätzen der Regelbesteuerung

Dies steht im Gegensatz zu den meisten Ausgangsfällen, in denen regelmäßig Trinkbranntwein der Regelbesteuerung und Rohbranntwein in „Nicht-Reinigungsfällen“ § 24 Umsatzsteuergesetz (UstG) zugeordnet wird.

- Der Kläger stellt Änderungsanträge: Verkauf von Rohbranntwein an Händler solle auch nach § 24 UStG der Durchschnittsatzbesteuerung unterworfen werden
- Finanzamt lehnte Änderungsanträge ab, Steuerpflichtiger klagt vor FG BW.

-

Finanzgericht Baden-Württemberg – Urteilsbegründung:

- Klage wurde abgewiesen
- Durchschnittsatzbesteuerung nach §24 UStG bei Verarbeitung nur, wenn sie mit Mitteln erfolgt, die normalerweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.
- Die Auffassung der Finanzverwaltung zur ersten und zweiten Verarbeitungsstufe seien nicht maßgeblich für die Frage der Anwendung von § 24 UStG
- Die Anwendung des § 24 UStG habe Ausnahmecharakter lt. Europäischen Gerichtshof und sei daher eng auszulegen.
- Der Auffassung der Finanzverwaltung, der erste Brennvorgang wäre noch landwirtschaftliche Tätigkeit und damit im Rahmen des § 24 UStG zu versteuern (und nur alle weiteren Brennvorgänge wären gewerblich und damit der Regelbesteuerung unterworfen) erteilt das FG eine Absage;
- Rohalkohol sei kein landwirtschaftliches Erzeugnis
- Vergorene Maische sei noch landwirtschaftliches Erzeugnis, auf das § 24 Abs. 1 Nr. 2 Variante 3 UStG Anwendung finde
- Die Brennerei sei kein umsatzsteuerlicher Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft, weil die Destillieranlage kein Mittel sei, das normalerweise in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werde. Begründet wird dies mit der engen Auslegung des § 24 UStG und der nach Auffassung des Gerichts zahlenmäßig untergeordneten Bedeutung (nur 11 % der Betriebe in Deutschland hätten eine Brennerei), wenn auch die hohe Bedeutung im südbadischen Raum gesehen wird.

Die Revision wurde zugelassen; anhängig vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unter XI R 22/24.

Da der BFH regelmäßig nur Rechtsfragen behandelt und auf Basis der Tatsachenfeststellungen der Finanzgerichte urteilt ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der BFH auch hier die Feststellung des FG BW übernimmt, eine Destillieranlage sei kein Mittel, das normalerweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. Die Latte, diese Feststellung vor dem BFH im Revisionsverfahren zu erschüttern, liegt hoch.

Rechtsfolge aus dem Finanzgerichts-Urteil könnte sein, dass sämtliche Erzeugnisse aus der Brennerei der Regelbesteuerung unterliegen.

Sollte der BFH dies bestätigen und die Finanzverwaltung ihre Handhabung anpassen, wären sämtliche Branntweinumsätze nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung zu besteuern.

Umsatzsteuersatz für pauschalierende Betriebe:

Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz Ende November 2024 verabschiedet. Damit wurde auch die umstrittene Kürzung der Umsatzsteuerpauschale für Landwirte beschlossen. Am 06.12.2024 ist das Gesetz in Kraft getreten, der Umsatzsteuersatz pauschalierender Landwirte liegt nun bei 8,4 % (vorher: 9,0 %). In einem zweiten Schritt wird die Umsatzsteuerpauschale zum 01.01.2025 ein weiteres Mal gesenkt auf 7,8 %.

Veröffentlichung der Schweizer Alkoholverwaltung:

Die Bestimmung des Alkoholgehalts und die Reduzierung auf die gewünschte Gradstärke (Volumenprozent) gehören zum Alltag von Spirituosenproduzierenden. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts ihrer Spirituosen und Ethanol-Gemische müssen Sie ein Thermoalkoholometer verwenden, das der Empfehlung R44 (Stand 1985) der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) entspricht. Es bestimmt sowohl den Alkoholgehalt in Volumenprozent als auch die Temperatur der Mischung in Grad Celsius. Da sich der Alkoholgehalt je nach Temperatur ändert, muss die Gradstärke bei der Referenztemperatur von 20 °Celsius angegeben werden.

App für iPhone und Android-Smartphones

Für die schnelle und zuverlässige Umrechnung gibt es eine App namens **Calco-Rechner**. Diese App kann im Apple Store Google Store kostenlos heruntergeladen werden. Eine sehr hilfreiche und gut verwendbare App.



Gerald Erdrich

Karlsruhe, den 22.12.2024